

Band im Taschenbuchformat, der außerdem fast zur Hälfte von (gut ausgesuchten) Quellentexten mit Übersetzungen in Anspruch genommen wird. Aber er ist aus zwei Gründen bemerkenswert. Das Reihenvorwort verheißt kritische Auseinandersetzung mit der herkömmlichen Methode. Zwar wird man insoweit alsbald auf den 3. Teil vertröstet, doch sind die Ansätze schon deutlich. Die Rechtsgeschichte soll „als Realität der Gegenwart“ in einem doppelten Bezug deutlich werden: einmal als Aufdeckung der Durchtränkung des gegenwärtigen Rechtsverständnisses mit historisch gewachsenen Vorstellungen, zum andern als Bewußtmachung der Rückwirkung gegenwärtiger Geisteshaltung auf Auswahl und Deutung der Vergangenheit. Beispiele dafür liefern der Feudalismus-Abschnitt oder die Bemerkungen über Rechtsgeschichte und Sozialgeschichte (S. 208). Der zweite Grund liegt in der neuen Konzeption der Periodisierung. Die Merowingerzeit wird noch ganz der den ersten Sachabschnitt bildenden „Spätantike“ zugewiesen. Das bedeutet starke Betonung der römischen Kontinuität, starke Konfrontierung des Rechts dieser Zeit mit dem römischen Vulgarrecht, starke Bevorzugung der Elemente Begegnung und Verbindung vor angeblich rein germanischen Prägungen. Der Abschnitt „Frühes Mittelalter“ faßt Karolinger- und Ottonenzeit zusammen. Die Begründung dafür (S. 72) ist aber schwach, sie überspielt den Neuanfang im Ostreich und legitimiert die Zäsur zwischen Ottonen und Saliern mit Investiturstreit und Gottesfriedensbewegung als Elementen der Zukunft. Wenn man den Umbruch zwischen zwei Zeitaltern weniger als Ende des ersten, sondern mehr als Beginn des zweiten betrachtet, fragt man sich freilich, warum mit der Zuweisung der Merowingerzeit gerade umgekehrt verfahren wurde. Dem Salier- und Hohenstaufenkapitel folgt als letztes „die Wende des Mittelalters“, worunter hier das 13. Jh. als ganzes verstanden wird. Dessen Bedeutung als Zeitraum einer europäischen Rationalisierung des Rechts tritt plastisch hervor, weil der im Titel angegebene Endpunkt der Darstellung mit dem Jahr 1250 glücklicherweise nicht sklavisch eingehalten wird.

Hermann Krause

Hans-Achim Röll, Zur Geschichte der Lex-Salica-Forschung (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hg. v. Adalbert Erler u. a., Bd. 17) Aalen 1972, Scientia Verlag, XXIV u. 150 S. — Das Kapitel deutscher und französischer Wissenschaftsgeschichte, das der Vf. ausbreitet, umfaßt die Periode vom 16. bis zum letzten Viertel des 19. Jh. und liegt damit jenseits des zeitlichen Rahmens des DA. Mitten in diesen Rahmen hinein gehört aber der Gegenstand der hier behandelten Wissenschaft, die Lex Salica. Der ma. Historiker findet also eins seiner bedeutsamen Objekte in der mannigfachen Brechung 300jähriger Bemühungen um seine Durchleuchtung. In abermaliger Verschränkung der Zeiten ist der Beginn der Lex-Salica-Forschung seit den Textausgaben von Tilius (um 1550) und Herold (1557) eng verknüpft mit dem Ausschluß der weiblichen Nachfolge im französischen Thronfolgerecht, der seit dem 15. Jh. mit der loi salique in Verbindung gebracht wurde. Auch später spielen die Gegenwartsinteressen in den Motivationen der Gelehrten eine wichtige Rolle. Man kann mit Hinweis auf den Prolog dem Kurfürstenkollegium eine vom König unabhängige Stellung vindizieren, man kann ein praktisch ausmünzbares Verständnis des gegenwärtigen Rechts aus der Lex gewinnen, man kann das eigene Staatsideal in den Zuständen der Urzeit vorgezeichnet finden. Man kann aus ihr romanisch-französische Kontinuität in Abwehr der Barbaren, man kann aus ihr aber auch das Muster von Unverderbtheit und Freiheit germanischer Urzeit herauslesen. Seit der Mitte des 19. Jh. beginnen die juristisch-logische Untersuchung, Begriff und System das Feld zu beherrschen. Mit der vollen Ausbildung dieser Methode um 1875 bricht die Darstellung ab. Der Vf.